

SATZUNG VFB SCHWELM E.V.

Inhaltsangabe

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Farben und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 9 Beiträge, Beitragsordnung

C. Organe des Vereins

- § 10 Ehrenamtspauschale, Aufwandsersatzersatz, Aufträge an Dritte und Übungsleitervergütungen
- § 11 Mitgliederversammlungen
- § 12 Gegenstand und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen
- § 13 Vorstand
- § 14 Vertretung des Vereins nach § 26 BGB

D. Sonstige Personalangelegenheiten

- § 15 Schlichterobmann, Sozialwart
- § 16 Vereinsausschuss
- § 17 Ehrenrat
- § 18 Kassenprüfer

E. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Finanz- und Prüfungsordnung
- § 20 Kinder- und Jugendordnung
- § 21 Immobilienbesitz und Kreditaufnahmen
- § 22 Datenschutz
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Verwendung des Vereinsvermögens
- § 25 Gültigkeit der Satzung

SATZUNG DES VfB SCHWELM E. V.

Vorbemerkung: Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung Farben und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1906 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Ballspiele (VfB) Schwelm e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwelm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. VR 10092 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind schwarz-rot-weiß-grün.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch
 1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
 2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 3. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 4. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 6. Aus-, Weiterbildung und Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter, Trainer und Helfer
 7. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 1. im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW)
 2. im Stadtverband Schwelm e. V.
 3. im Kreissportbund Ennepe-Ruhr e. V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen, diese/r verpflichtet/n sich, für die Beitragszahlung aufzukommen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Ablehnung der Aufnahme muss der Antragsteller schriftlich informiert werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (5) Bei Zustimmung zur Aufnahme gilt als Beginn der Mitgliedschaft der Tag der Antragstellung.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt (Kündigung)
 2. Ausschluss
 3. Tod
 4. Auflösung des Vereins
 5. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eingeschriebene Postkarte an den Vorstand. Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Ausschluss aus dem Verein gelten folgende Bestimmungen:
 1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag
 2. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt
 3. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag Stellung nehmen
 4. Nach Ablauf der Frist kann der Vorstand eine Entscheidung treffen
 5. Gründe für den Ausschluss:
 - a. wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet
 - b. wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - c. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat einlegen. Die Frist beträgt 14 Tage, gerechnet vom Tage der Zustellung der Ausschlussverfügung an.
 7. Der Ehrenrat trifft die endgültige Entscheidung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie haben insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen und Entscheidungen der zuständigen Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein gemäß der Kinder- und Jugendordnung persönlich aus. Die gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Minderjährige Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, erhalten aber weder ein aktives oder passives Stimmrecht. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung ausgeübt werden.
- (4) Die Jugendabteilung hat Anspruch auf eine Jugendordnung. Diese Jugendordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand und dem Jugendausschuss erstellt und muss von der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Jugendversammlung ist nach den gleichen Kriterien wie die Mitgliederversammlung mind. 4 Wochen vor dieser einzuberufen.

§ 9 Beiträge, Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag als Geldleistung zu erbringen.
- (3) In der Beitragsordnung werden die Höhe des Jahresbeitrages und die Zahlungsmodalitäten festgelegt.
- (4) Von Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beiträge am Fälligkeitstermin eingezogen.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift anzugeben. Unterbleibt dies, sind entstehende Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

C. Organe des Vereins

§ 10 Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz, Aufträge an Dritte und Übungsleitervergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass für Vereins- und Organämter Aufwand gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG erstattet wird. Der Vorstand ist für die Entscheidung hinsichtlich des Vertragsbeginns, der Vertragsinhalte und des Vertragsendes zuständig.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dieser Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
6. Alle Aufwandsersatzleistungen können dem Verein gespendet werden. Der Spender erhält nach den steuerrechtlichen Richtlinien eine entsprechende Spendenquittung.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand des Vereins ein.
- (2) Die ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. es der Vorstand für erforderlich hält.
 2. 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 1. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung muss
 - a. mindestens 14 Tage vorher
 - b. unter Angabe von Tag, Ort, Stunde und der Tagesordnung, eingeladen werden
 2. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss
 - a. mindestens 14 Tage, in dringenden Fällen 7 Tage vorher
 - b. unter Angabe von Tag, Ort, Stunde, des Zwecks und der Gründe eingeladen werden.
- (5) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch:
 1. Veröffentlichung im Aushängekasten des Vereins und/oder
 2. Persönliche Einladung in Textform durch Zustellung auf folgenden Wegen:
 - a. persönlich Übergabe
 - b. auf dem Postwege
 - c. elektronisch
 3. Die Einladung nach (5) 2. ist zwingend erforderlich bei:
 - a. außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - b. bei Satzungsänderungen
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vorher, bei dringenden außerordentlichen Versammlungen 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Der Vorstandssprecher leitet die Mitgliederversammlungen. Bei Abwesenheit und bei Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen, wählt die Versammlung ein anderes Mitglied als Leiter.

§ 12 Gegenstand und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss regelmäßig beinhalten:
 1. Wahl des Protokollführers
 2. Berichte der Ressortleiter und der Kassenprüfer
 3. Wahl eines Versammlungsleiters
 4. Entlastung des Vorstandes

5. Benennung der Vorstandspositionen, die zur Wahl anstehen
 6. Bestätigungen des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters (i. d. R. alle 2 Jahre)
 7. Wahl des Schiedsrichtersobmannes
 8. Wahl des Sozialwartes
 9. Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
 10. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 11. Wahl der Kassenprüfer
- (2) Weiter müssen bei Bedarf in der Tagesordnung folgenden Beschlussvorlagen enthalten sein:
1. Satzungsänderungen
 2. Erlass oder Änderung der Jugend-, Beitrags- und Finanz- und Prüfungsordnung
 3. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates
 4. Beschwerden der Mitglieder bei Vereinsausschlüssen und Vereinsstrafen
 5. Gültige eingereichte Anträge
 6. Sonstige Beschlussvorlagen
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abwählen. Erforderlich ist ein begründeter Antrag zur Tagesordnung.
- (4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor
 3. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen werden nicht gezählt, es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen
 4. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt
 5. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig
 6. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen
 7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmzettel (geheim), wenn auf Antrag eines anwesenden Mitglieds dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird
 8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Ressortleitern der folgenden Ressorts und deren Stellvertreter.
1. Ressort Geschäftsführung
 2. Ressort Finanzen
 3. Ressort Spielbetrieb
 4. Ressort Anlagenverwaltung
 5. Ressort Marketing
 6. Ressort Jugend (Jugendleiter)
- Die Ressortleiter wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter.
- (2) Gewählt werden in den
1. ungeraden Jahreszahlen die Positionen 1.; 3.; 5.
 2. geraden Jahreszahlen die Positionen 2.; 4.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes
1. werden einzeln gewählt
 2. werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt
 3. bleiben nach der Amtszeit noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 4. können bei Abwesenheit gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand sich durch Beschluss vervollständigen. Die Vervollständigung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Der Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder der Ressortleiter Geschäftsführung berufen Sitzungen ein und leiten diese.
- (7) Jedes Ressort, primär vertreten durch den Ressortleiter hat bei den Vorstandssitzungen 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers oder seines Stellvertreters.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 4 Ressorts vertreten sind.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das zu archivieren ist.
- (10) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereines, die Erledigung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (11) Der Vorstand wird ermächtigt „Besondere Vertreter“ nach § 30 BGB zu bestimmen.
(12) Der Vorstand wird ermächtigt folgende Beschlüsse, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, zu fassen:

1. Ausschüsse für die Erledigung bestimmter Projekte zu bilden
2. Ordnungen zu erlassen, bzw. zu bestätigen
3. Abteilungen zu gründen unter Beachtung folgender Punkte:
 - a) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter
 - b) Der Vorstand kann den Abteilungsleiter bestätigen oder ablehnen.
 - c) Bei Ablehnung muss die Abteilung neu wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, muss die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Lehnt auch diese den Abteilungsleiter ab, muss ein anderer Abteilungsleiter gewählt werden
 - d) Die Abteilungsleiter werden Mitglied des Vereinsausschusses.
 - e) Der Abteilung kann ein Budget zugeteilt werden.
4. Abteilungen aufzulösen

§ 14 Vertretung des Vereins nach § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand durch seine Ressortleiter vertreten:
(2) Grundsätzlich handeln 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand wird ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss in Einzelfällen eine Vollmacht zur Einzelvertretung für ein Vorstandsmitglied zu erteilen.

D. Sonstige Personalangelegenheiten

§ 15 Schiedsrichterobmann, Sozialwart

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Schiedsrichterobmann und den Sozialwart.
(2) Aufgabe des Schiedsrichterobmannes ist es:
 1. Angelegenheiten der Schiedsrichter des Vereins zu vertreten
 2. Neue Schiedsrichter zu gewinnen und deren Ausbildung dem Vorstand vorzuschlagen

(3) Aufgabe des Sozialwartes ist es:
 1. sich um soziale Angelegenheiten der Vereinsmitglieder zu kümmern
 2. in Einzelfällen dem Vorstand Sozialbeiträge vorzuschlagen
 3. Sporthilfe und Versicherungsangelegenheiten des Vereins zu regeln.

§ 16 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören automatisch der Schiedsrichterobmann, des Sozialwart, der von der Jugendversammlung gewählte stellvertretende Jugendleiter und die Abteilungsleiter an.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 9 weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss. Blockwahl ist möglich. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Zustimmung zur Amtsübernahme erforderlich.
(3) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Der Vorstand kann den nach (2) gewählten Mitgliedern besondere Aufgaben oder Aufgabengebiete zuweisen.
(4) Die Mitglieder des Vereinsausschusses nehmen in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teil.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt fünf Mitglieder in den Ehrenrat. Blockwahl ist möglich.
(2) Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
(3) Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden.
(4) Aufgaben des Ehrenrates:
 1. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern.
 2. Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes
 3. Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die sachkundig und fachlich geeignet sein müssen.
(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, da sie als Kontrollorgan insbesondere die Vorstandsarbeit überprüfen.
(3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Hauptkasse unter Einbeziehung aller Nebenkassen und Budgets. Der Prüfungsumfang erfolgt auf Grundlage der Finanz- und Prüfungsordnung.

- (4) Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für Sonderprüfungen externe Kassenprüfer wählen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Finanz- und Prüfungsordnung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Erlass und Änderungen der Finanz- und Prüfungsordnung.

§ 20 Kinder- und Jugendordnung

- (1) Die Kinder- und Jugendordnung wird von der Jugendversammlung erlassen und Bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung
- (2) Der Jugendleiter wird ordentliches Mitglied des Vorstandes. Er Bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der stellvertretende Jugendleiter wird Mitglied des Vereinsausschusses.

§ 21 Immobilienbesitz und Kreditaufnahmen

- (1) Die Beleihung oder der Verkauf des Immobilienbesitzes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die dauerhafte Verpachtung der Vereinsheime und der Verkaufsstände kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.
- (3) Neue Pachtverträge dürfen mit einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn dieser nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
- (4) Der Vorstand kann die Aufnahme von kurzfristigen Kassenkrediten bis zur Höhe von 10.000,00 Euro beschließen. Sonstige Kreditaufnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (5) Alle Sitzungen des Vereins unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Ein wirksamer Auflösungsbeschluss kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn $\frac{2}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens $\frac{3}{4}$ dieser Mitglieder für die Auflösung stimmt.
- (4) Ist die Versammlung mangels ausreichender Beteiligung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) In dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 24 Verwendung des Vereinsvermögens


(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den DRK-Ortsverband Schwelm e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


(2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11.03.2011 beschlossen.

2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.


.....
Vorstandsmitglied nach § 26 BGB


.....
Vorstandsmitglied nach § 26 BGB

